

ERNEUERTES
EDICT

VON DEN VERMEHRTEN
WOHLTHATEN

U N D

VORTHEILEN

vor die

AUS WÄRTIGEN,

die sich in

den Königlichen Preussischen

LÄNDEN

niederlassen.

De Dato Berlin, den 1. September, 1747.



GELDERN

Bey den Königl. Preuss. Privil. Buchdruckern
H. und F. Korsten.



Wir FRIDERICH, von
Gottes gnaden Königin
Preußen, Marggraff zu Branden-
burg, des Heil. Römischen Reichs
Ertz-Cämmerer und Churfürst, Souverainer und Oberster
Hertzog von Schlesien, Souverainer Printz von Oranien,
Neufchatel und Vallengin, wie auch der Graffschafft Glatz,
in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin
Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg
und Crossen Hertzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Hal-
berstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Ratze-
burg, Ost-Friesland und Moers, Graf zu Hohenzollern,
Ruppin, der Marck, Ravensberg, Hohenstein, Tecklen-
burg, Schwerin, Lingen, Bühren und Lehrdam, Herr zu
Ravenstein, der Lande Rostock, Stargardt, Lauenburg,
Bütow, Arlay und Breda. &c. &c.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Nachdem Wir in unermudeter Lan-
des-Väterlicher Vorforge für das Aufnehmen Unserer getreuen Unterthanen
unabläßig begriffen, und dahin bemühet sind, wie denenselben unter Unserem Kô-
niglichen Schutze alle erspriefliche Wohlthaten und Bequemlichkeiten in Ruhe zu
geniessen verschaffet werden moge; So haben Wir unter andern das Verlangen de-
rerjenigen *Familien* wahrgenommen, welche die Zeit her in Unsern Staaten und
Landen aus fremden Orten theils bereits eingezogen und sich darin niedergelassen,
theils ferner annoch sich darin niederzulassen vorhaben, welchergestalt dieselben
wünschen, das ihnen insonderheit öffentliche Versicherungen wegen Befreyung
von der gewaltsamen Werbung und *Enrollirung* vor sich und die jhrigen gegeben
werden möchte;

Und Wir dannenhero geneigt und entschlossen sind, diesem ihren Verlangen
in Kôniglichen Hulden und Gnaden nicht nur gerne entgegen zu kommen, sondern
auch alle diejenigen *Edicte*, welche Wir in dererfelben *Faveur*, und sonderlich in
Ansehung der anziehenden mit gutem Vermögen und Mitteln versehenen *Famili-
en publiciren* lassen, zu ihrer desto mehrern Versicherung zu erneuern, die ver-
sprochenen Wohlthaten und Bedingungen zu wiederholen und zu bestätigen:

Als thun Wir solches auch hierdurch und in Kraft dieses allernädigst folgen-
dergestalt; und zwar.

1. Versichern Wir hierdurch auf das kräftigste, das alle Fremde mit gutem
Vermögen und Haabfeeligkeiten anziehende *Familien* und einzelle Personen samt
den Jhrigen von aller gewaltsamen Werb- und *Enrollirung* gântzlich befreyet ge-
halten, auch so gar, und wann ein oder ander es verlangen sollte, wir selbigen un-
ter Unserer höchsten Hand und Siegel besondere *Protectoria* darüber ertheilen
und ausfertigen zu lassen, auch das nôthige dieserhalb besonders an Unsere *Gene-
ralität*, *Gouvernements* und *Officiers* ihrenthalben zu verfügen und zu befehlen
dergestalt geneigt seynd, das dergleichen fremde bemittelte neu anziehende mit
allen den Jhrigen eines immerwährenden Schutzes und der beständigen Aufnahme
von solchen Werb- und *Enrollirungen* zu geniessen haben, und dieses alles auf das
heiligste gehalten werden solle.

2. Befreyen Wir hierdurch dergleichen neu-anziehende zwey völlige Jahre von allen Bürgerlichen Lasten, sie haben auch Nahmen wie sie wollen.

3. Und weil Wir auch so gar hierunter die *Consumtions-Accise* verstehen, so soll ihnen solche nach Anzahl der mitgebrachten Personen zulänglich aufgerechnet, und der Ertrag davon aus den *Accise-Cassen* der Oerter, wo sie sich niederlassen, ein Jahr voraus baar bezahlet, und das 2te Jahr solches wiederholet werden, folglich sie dadurch dasjenige, so sie in der Zeit zur *Accise* tragen müssen, vergütet erhalten.

4. Sollen auch alle ihre mitgebrachte Haabseeligkeiten von altem und neuem Haus-Geräthe, so sie zu ihrem eigenen Gebrauch und nicht zum Handel haben und bestimmen, es bestehe solches in Silber Geschirr, kostbaren Tapeten, Gemälden, Weinen, und andern zu ihrer eigenen Haushaltung dienenden Stücken, bey dem ersten Eintritt in Unsere Staaten und Lande, auch da, wo sie sich niederzulassen willens, von allen Eingangs-Rechten, *Licent. Zoll, Accise* und allen andern öffentlichen Abgaben frey seyn, und dieserwegen von ihnen unter keinerley Vorwand etwas gefodert noch genommen, ihnen auch solchen Behufs, wann sie sich melden, ordentliche Frey-Pässe ertheilet werden.

5. Sollen dergleichen neu-ankommende und sich in Unfern Städten niederlassende *Familien* und Personen weder von ihrem dahin, oder sonst in Unfern Landen gezogenem Vermögen und Einkünften, so lange sie nicht öffentlichen Handel und Wandel oder bürgerliche Nahrung treiben, noch sich mit bürgerlichen Häusern ansässig gemacht, und nur bloß von eigenen Mitteln leben, auch mit dem zum Behuf der zu logirenden *Soldatesque* bestimmten so genannten *Servis*. Zutrag gantzlich verschonet, und unter keinerley Vorwand dazu gezogen werden; Wann sie aber sich sogleich ansässig machen und Handel und Wandel treiben, dennoch zwey Jahre davon befreyet seyn.

Wann auch die Erfahrung gelehret hat, daß verschiedene aus der Fremde anziehende *Familien* sich in Unfern Churmarck-Pommer-Magdeburg-und Halberstädtischen Provintzien zu *etabliren*, und Unferm kraftigen Schutze desto näher zu seyn und desto mehr zu genießen, ihnen zuträglicher gefunden, als solches in andern entfernten Königlichen Staaten und Landen zu thun; Dabey aber auch zu erkennen gegeben haben, daß der weitere *Transport* der Jhrigen und ihres Vermögens bis in diese Mitte Unserer Staaten ihnen mehr Beschwerlichkeiten und größere Kosten verursachte, wodurch sie ihr Vornehmen aufzuführen oft abgehalten wurden:

So haben Wir auch hierunter alle Erleichterungs-Mittel beytragen zu lassen allergnädigst *resolviret*, und denenjenigen, welche sich entweder in Berlin, oder in den andern vorbemeldten Vier *Provintzien* niederzulassen willens sind, über alle die in diesem *Edict* bereits allergnädigst versprochene und ausgemachte Vortheile noch folgende hinzuzusetzen, nemlich,

1. Soll dergleichen sich darinnen niederlassenden *Familien* und einzeln Personen statt der 2 jährigen *Consumtions-Accise*-Freyheit eine 3 jährige gereicht, und der Ertrag davon selbigen auf die Weise, wie bey dem vorherstehenden 3ten *Articul* gedacht baar vergütet werden.

2. Soll die *Servis*-Freyheit ihnen auf 3 Jahr ebenmäßig zugestanden werden, wann sie sich auch gleich mit Häusern ansässig machen, auch Handel und Wandel treiben; Wann sie aber keines von beyden thun, und bloß von ihren Mitteln und Renten leben, oder auch Frey-Häuser ankaufen, sowohl von dem *Servis* als der würcklichen Einquartierung in den angeschafften Frey-Häusern befreyet bleiben.

3. Wie Wir dann alle dergleichen fremde bemittelte und ansehnliche Ankömmlinge und deren Kinder, nach eines jeden Eigenschaft und Geschicklichkeit, ohne Unterscheid der *Religion*, gleich Unfern eingebornen Landes-Kindern sowohl zu ansehnlichen Krieges-und *Civil*-Diensten zu befördern, auch wann sie es verlangen, ihre mitgebrachte und ferner in Unsere Lande

1747

etwa zu ziehende *Capitalien* und *Gelder* in die von Unserer Churmärckischen Landschaft *garantirte publique Fonds*, gegen 5. *pro Cent* übliche Landes-Zinsen, vor allen aufwärtigen Fremden aufnehmen zu lassen allergnädigst geneigt seynd.

4. Und wann dergleichen sich in Unfern Staaten und Landen Nieder-gelassene, oder die Jhrigen, über kurtz oder lang von den Orten, welche sie zuerst zu ihrem Auffenhalt erwahlet, in andere Städte Unserer Botmäßigkeit, oder auch gar dermahleins gänzlich wieder aus Unfern in fremde Lande ziehen, oder aus letztern einige ihrer Angehörigen etwas zu erben, oder sonst *Gelder* solten zu heben haben, sollen selbige weder den Abzugs- noch Abschofs-Rechten unterworfen seyn.

5. Solche Freyheit soll auch in Absicht derjenigen statt haben, welche aus Ländern burtig, wo das *Droit d'aubaine*, oder auch das so genannte Hageltoltzen-Recht üblich ist, und welches Wir sonst *jure retorsionis* gegen die, aus solchen Landen in den Unfrigen Erbschaft hohlende, aufzuüben berechtiget seynd.

6. Solten auch eines oder des andern Umstände noch mehrere Bedingungen und Vortheile verlangen und nöthig haben, so wollen Wir Uns solche besonders allerunterthänigst vortragen lassen, auch Uns dem Befinden nach darauf allergnädigst gewierigst ferner entschliessen.

Auf das nun aber alle diejenigen wohlhabenden und sonst bemittelten aufwärtigen Personen und *Familien*, so von dieser Unserer Königlichen Gnade und damit begleiteten Vortheilen Nutzen zu ziehen gedencken, darzu zu gelangen desto bequemere Gelegenheit haben; So können sie sich entweder bey Unfern an allen Höfen und Staaten in Europa befindlichen gevollmächtigten *Ministern*, *Residenten* und *Agenten*, oder auch bey Unfern *Provinzial-Krieges- und Domainen-Cammern* angeben, daselbst die Städte und Oerter, wo sie sich anzusetzen willens, anzeigen, und von ermeldten Unfern darzu hinlänglich unterrichteten Bedienten allen erforderlichen Willen und Vorschub zu ihrem Vorhaben gewärtigen, und dessen daselbst ausführlicher versichert werden.

Uhrkundlich haben Wir dieses *Edict* höchsteigenhändig unterschrieben mit Unferm Königlichen Inseigel zu besiegeln und überall sowohl in als außer Unfern Königlichen Landen öffentlich bekannt zu machen befohlen. So geschehen und gegeben in Berlin den 1 ten *Septembr.* 1747.

FRIDERICH.



A.O.v. Viereck. F.W.v. Happe. A.F.v. Bodcn. S.v. Marschall. A.L.v. Blumenthal

Dennach Seine Königliche Majestät
in Preussen, &c. Unser allergnädigster Herr allergnädigst befohlen

haben, das beygehende: *erneuerte Edict von
den vermehrten Wohlthaten und Vortheilen für
die auswärtigen, die sich in denen königlichen
Ländern niederlassen. De dato, Berlin den
7. Septembris hujus anni*

in Dero Hertzogthum Geldern gehörig Publiciret, und zu jedermans Wissenschaft gebracht werden solle: Als *2. 1/2* selbiger in

der Herrlichkeit Blerijck

forderfamst gewöhnlicher massen zu Publiciren, und zu affigiren. auch übrigens, das solches geschehen, innerhalb *acht* Tagen bey der Königlichen Krieges- und Domainen-Commission zu dociren, und über die Observantz desselben steiff und fest zu halten. Signatum Geldern den *7. November 1747*

Gm. Jöcher. Secretar

G. H. C. H. C.